

**Ordnung für das Zusatzstudium
„Katalanische Sprache und Kultur (Katalanicum)“
an der Universität Regensburg**

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ziel
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 3 Qualifikation
- § 4 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 13 Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums
- § 14 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsfristen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestehen des Zusatzstudiums, Gesamtnote, Zertifikat
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Schlussvorschriften

- § 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet unter der fachlich-inhaltlichen Verantwortung der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften das Zusatzstudium „Katalanische Sprache und Kultur (Katalanicum)“ an. ²Das Lehr- und Prüfungsangebot für dieses Zusatzstudium wird vom Institut für Romanistik zur Verfügung gestellt. ³Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen dieses Zusatzstudiums.
- (2) Ziel des Zusatzstudiums ist die Vermittlung von Kenntnissen der katalanischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde des katalanischsprachigen Kulturraums, der die spanischen Autonomen Gemeinschaften Katalonien, Valencia und Balearen sowie la Franja d’Aragó im Osten der Autonomen Gemeinschaft Aragon und El Carxe im Norden von Murcia, Andorra, das französische Departement Pyrénées-Orientales und die Stadt Alghero im Nordwesten Sardinien umfasst.
- (3) ¹Die Ausbildung erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ²Sie richtet sich an Studierende aller Fakultäten der Universität Regensburg, insbesondere an Studierende der Romanistik.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Zusatzstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) ¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. ²Es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 13.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind insgesamt 20 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 3

Qualifikation

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Zusatzstudium ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Lehrgebietsleiter oder der Lehrgebietsleiterin bzw. dem oder der Studienprogrammverantwortlichen.

§ 4

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Zusatzstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb dieses Zusatzstudiums nur einmal angerechnet werden.

§ 5

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Zusatzstudiums sind Übungen als Lehrveranstaltungsform vorgesehen. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 6) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 6 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 13 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen können sein: Referat, Portfolio sowie aktive Mitarbeit.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen.

§ 6

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Module können benotet oder unbenotet sein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 14 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 5 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.

- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer und Beisitzerinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Personen, die als Prüfende selbst an diesem Zusatzstudium mitwirken können. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertretung widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Zusatzstudiums, der Fortsetzung des Zusatzstudiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 19, so wird die Note der anzurechnenden

Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁴Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Zusatzstudiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁵Wechselt ein Studierender oder eine Studierende der Universität Regensburg den Studiengang oder das Zusatzstudium, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Zusatzstudiums gestellt werden. ⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf schriftlichen Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. ³§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 12

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 13

Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind folgende Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

KAT-M 01 – Basismodul Katalanicum I (10 LP)

KAT-M 02 – Aufbaumodul Katalanicum II (10 LP)
- (2) Die Teilnahme am Modul KAT-M 02 setzt das erfolgreiche Absolvieren des Moduls KAT-M 01 voraus.
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in bestimmten Übungen zu erwerbenden sprachlich-kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht vor allem in der aktiven Beteiligung an den aufeinander aufbauenden Sitzungen. ³Daher ist eine regelmäßige Teilnahme an den jeweils unter Nr. 1 der Modulbeschreibungen der Module KAT-M 01 und KAT-M 02 aufgeführten Übungen verpflichtend. ⁴Der oder die Studierende kann in Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter oder der Leiterin der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁵Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22) gelten entsprechend.

§ 14

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2. ³Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 19 benotet. ⁴In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

§ 15

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin erfolgen.

§ 16

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Klausuren.
- (2) ¹Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 19 Abs. 3 festgesetzt.

§ 17

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 40 Minuten pro Prüfling.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder von der Prüferin gemäß § 8 festgesetzt.

§ 18

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 13 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums erforderlichen 20 LP nicht bis zum Ende des vierten Semesters erworben, so gilt die Zertifikatsprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester nachgewiesen werden, gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 2 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- ⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 20

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. ⁴Die Frist aus Satz 3 wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie aufgrund von nicht von ihm oder ihr zu vertretender Gründe an der Einhaltung der Frist gehindert war, so wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt; § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ²Wird die Prüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 3, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 7 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 23

Bestehen des Zusatzstudiums, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn die in § 13 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote des Zusatzstudiums setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der in § 13 genannten Module zusammen.
- (3) Dem oder der Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.

- (4) Das Zertifikat wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (5) Das Zusatzstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2),
 2. die zum erfolgreichen Absolvieren des Zusatzstudiums erforderlichen 20 LP wegen Fristablaufs nicht mehr erbracht werden können (§ 18 Abs. 2 Satz 1).

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin möglich.

III. Schlussvorschriften

§26

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 17. Dezember 2018.

Regensburg, den 17. Dezember 2018

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2018.